



Ortsrecht

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Donaueschingen über die Erhebung von Gebühren für die Mosterei im Stadtteil Hubertshofen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Donaueschingen in seiner Sitzung am 16. März 2021 folgende

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mosterei im Stadtteil Hubertshofen

erlassen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Donaueschingen über die Erhebung von Gebühren für die Mosterei im Stadtteil Hubertshofen vom 27. Juli 1985 in der Fassung vom 4. Juli 2001, zuletzt geändert am 16. Dezember 2014, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Donaueschingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Diese gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Donaueschingen,

Erik Pauly
Oberbürgermeister

Bekanntgemacht im Mitteilungsblatt Nr. vom 2021